

Freiheitsentzug zur Verbrechensbekämpfung 17.–19. Oktober 2018

Inhalt und Ziel des Seminars

Freiheitsstrafe, Verwahrung, stationäre Massnahme, strafprozessuale Zwangsmassnahmen, fürsorgerischer Freiheitsentzug, polizeiliche Präventivhaft: Der Freiheitsentzug nach schweizerischem Recht ist in vielfältiger Form möglich. Doch ist die Inhaftierung eines Menschen einer der schwersten staatlichen Eingriffe; er muss deshalb erstens gut begründet und zweitens klar begrenzt werden.

In diesem Blockseminar soll ein vertieftes Verständnis dafür entwickelt werden, wie der Freiheitsentzug in unterschiedlichen rechtlichen Kontexten gerechtfertigt wird und welche Probleme sich dabei stellen. Mit Blick auf die Rechtfertigung der Freiheitsstrafe wollen wir uns insbesondere mit verschiedenen Straftheorien kritisch auseinandersetzen: Welche präventiven Begründungen der Freiheitsstrafe gibt es, welche dominieren unser Strafsystem, und welche Probleme stellen sich dabei? Wo liegt der Platz der Vergeltung im schweizerischen Sanktionensystem? Unser Sanktionenrecht zeichnet sich sodann durch ein Nebeneinander von Strafen und Massnahmen aus. Was sind die Gründe für ein zweiseitiges System? Wie werden die freiheitsentziehenden sichernden und therapeutischen Massnahmen (Verwahrung und stationäre Massnahme) gerechtfertigt, wie unterscheidet sich diese Begründung von einer präventiv begründeten Strafe, und welche Probleme stellen sich dabei? Ferner wollen wir auf aktuelle Probleme im Zusammenhang von Freiheitsentzügen zwecks Verbrechensbekämpfung jenseits des Strafrechts eingehen, zum Beispiel: Ist es legitim, jemanden in einer Psychiatrie fürsorgerisch unterzubringen, um Kriminalität zu bekämpfen? Oder: Soll man Menschen ohne dringenden Tatverdacht hinsichtlich einer bereits begangenen Straftat strafprozessual inhaftieren dürfen? Schliesslich wollen wir uns mit dem Freiheitsentzug im schweizerischen Jugendstrafrecht auseinandersetzen: Weshalb und wie lange können jugendliche Straftäter weggesperrt werden? Sollte die Verwahrung eine Option im Jugendstrafrecht sein?

Die Teilnehmenden sollen die Fähigkeit erwerben, aktuelle kriminalpolitische Entwicklungen zu verstehen, zu hinterfragen, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese kohärent zu vertreten. Zu diesem Zweck werden wir uns dem Thema aus unterschiedlichen Perspektiven nähern und dieses rechtsphilosophisch, straftheoretisch und grundrechtlich einzuordnen versuchen. Weiter werden wir die aktuelle schweizerische Gesetzgebung und Rechtsprechung zu ausgewählten Instituten diskutieren, Befunde der kriminologischen Forschung studieren sowie Urteile des Bundesgerichtes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR), welche sich mit grundlegenden Fragen des Freiheitsentzugs auseinandersetzen, beziehen (Literatur und Entscheide u.a. auf Englisch/Französisch).

Zulassungsbedingungen

Das Seminar wird zusammen mit Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern durchgeführt; es stehen je 12 Plätze zur Verfügung. Zugelassen sind Studierende, die das Assessment erfolgreich abgeschlossen haben, vorzugsweise ab dem 5. Semester (Bachelor- und Masterstufe). Es ist von Vorteil, wenn Sie die Vorlesung Strafprozessrecht bereits besucht haben.

Die **Anmeldung** erfolgt über den Lehrstuhl von Prof. Bommer. Studierende mit Interesse an einer Teilnahme melden sich beim Sekretariat von Prof. Bommer, alda.zappia@rwi.uzh.ch, an mit CC an timon.heinimann@rwi.uzh.ch (Betreff: „Anmeldung Seminar HS 2018“). Ein Motivationsschreiben ist nicht erforderlich. Die Anmeldefrist dauert längstens bis zum Montag, 19. März 2018, 12.00 Uhr. Falls das Seminar vorher ausgebucht ist, wird dies auf der Homepage vermerkt.

Bitte geben Sie bei der Anmeldung an:

- in welchem Studiensemester Sie sind,
- ob Sie eine Bachelorarbeit oder eine Masterarbeit verfassen wollen,
- 3 Themenwünsche: 1., 2. und 3. Priorität,
- ob Sie Jus im Hauptfach oder im Nebenfach studieren.

Sie erhalten nach Anmeldeschluss eine E-Mail, ob Sie in das Seminar aufgenommen sind und ob Ihnen Ihr Thema der 1., 2. oder 3. Priorität zugeordnet werden konnte. Wir werden auf eine sinnvolle Aufteilung der Themen auf die Zürcher und auf die Luzerner Studierenden achten. Studierende in höheren Semestern werden bevorzugt behandelt. Die **obligatorische** Vorbesprechung findet am Mittwoch, 28. März 2018 um 16.15 Uhr im [Hörsaal RAI J 031, Rämistrasse 74, 8001 Zürich](#), statt.

Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten (bei Masterarbeiten wird der Umfang individuell festgelegt, max. 12 ECTS-Punkte) **plus** der aktiven Teilnahme während den drei Seminartagen. Die Teilnahme an den Vorträgen und Diskussionen bildet ebenso Teil Ihrer Leistung wie die schriftliche Arbeit. Im Seminar werden Sie entweder Ihre Erkenntnisse in geraffter Form präsentieren, ein Korreferat zu einer solchen Präsentation halten oder eine Diskussion (zu Ihrem oder einem andern Thema) leiten. Ihre Leistung im Seminar kann Einfluss auf ihre Endnote haben (positiv oder negativ).

Daten und Kosten

Das Seminar wird als Blockveranstaltung in Ligerz (Aarbergerhus, <http://www.aarbergerhaus.ch/>) am Bielersee durchgeführt und dauert drei Tage, vom 17.–19. Oktober 2018.

Die Kosten für Übernachtung und Verpflegung betragen ca. CHF 280.- (dazu kommen die individuellen Reisekosten). Falls das Seminar von der Fakultät finanziell unterstützt wird, ermässigt sich dieser Betrag.

Ansprechperson

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn RA MLaw Timon Heinimann, Lehrstuhl Bommer (timon.heinimann@rwi.uzh.ch).

Übersicht Termine

Datum	Uhrzeit	Programm
Montag, 19. März 2018	12:00 Uhr	Anmeldeschluss
Mittwoch, 28. März 2018	16:15 Uhr	Vorbesprechung (Hörsaal RAI J 031)
Samstag, 1. Sept. 2018	24:00 Uhr	Abgabe schriftliche Arbeiten
Mittwoch, 17. bis Freitag, 19. Okt. 2018		Seminar in Ligerz, Aarbergerhus

Seminar „Freiheitsentzug zur Verbrechensbekämpfung“

17.–19. Oktober 2018

Themenliste

Grundlagen

1. Staatliche Schutzpflichten zur Verhinderung von Verbrechen

Jeder Mensch hat einen grundrechtlichen Anspruch vom Staat in bestimmten Kontexten vor Rechtsgutverletzungen (Verbrechen) geschützt zu werden. Auf welchen Ebenen und in welchem Umfang besteht dieser Schutz? Anhand von bundesgerichtlicher Rechtsprechung und EGMR-Entscheiden soll dieser Frage nachgegangen werden.

Block I: Präventiv begründete Schuldstrafe

2. Freiheitsstrafe zwecks Resozialisierung?

Die Freiheitsstrafe wird in der Schweiz oftmals mit der «Resozialisierung» des Straftäters begründet und auch der EGMR verwendet diesen Begriff (vgl. insb. Vinter v. UK). Doch was meint dieses Konzept eigentlich? Ist es legitim, dass der Staat Bürger mittels Strafe «resozialisieren» will?

3. Freiheitsstrafe zwecks Abschreckung?

Die jüngste Sanktionsreform wurde insbesondere mit dem Argument angestossen, kurze Freiheitsstrafen würden im Gegensatz zu Geldstrafen abschreckend wirken. Was meint «Abschreckung»? Ist dies ein legitimer Strafzweck? Welche Probleme stellen sich?

4. Freiheitsstrafe zwecks Vergeltung?

Während «Prävention» gemeinhin als vernünftiger Strafzweck gilt, wird «Vergeltung» oftmals als metaphysisch zurückgewiesen. Doch was besagen moderne Vergeltungstheorien eigentlich und ist diese Kritik gerechtfertigt? Welchen Platz kommt der «Vergeltung» im schweizerischen Sanktionenrecht zu? Welche Rolle soll die Vergeltung bei der Begründung der Strafe spielen?

5. Die Prävention am Ende der Freiheitsstrafe

Die Präventionslogik beherrscht nicht nur die Anordnung einer Freiheitsstrafe, sondern auch deren Aufhebung: Wie sind frühzeitige Entlassungen, Weisungen und Bewährungshilfe straftheoretisch und individualrechtlich einzuordnen?

6. Die Problematik der lebenslangen Freiheitsstrafe

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist im StGB nach wie vor vorgesehen; Bemühungen zu ihrer Abschaffung haben sich nicht durchsetzen können. Welche Zwecke erfüllt die Anordnung einer lebenslangen Freiheitsstrafe? Wo liegen die Probleme eines Freiheitsentzugs, der grundsätzlich bis ans Lebensende währt? Wie lösen das schweizerische Recht und der EGMR diese Probleme?

7. Was nützt die Freiheitsstrafe? Wirkungsmessung des Freiheitsentzugs und Rückfall

Man hat die Freiheitsstrafe stets auch über ihre tatsächlich oder vermeintlich segensreiche Wirkungen zu rechtfertigen versucht. Wie steht es um die „Erfolge“ des Freiheitsentzuges? Was lässt sich überhaupt als „Erfolg“ auffassen? Und in welchem Ausmass kommt es für die Rechtfertigung der Freiheitsstrafe auf ihn an?

8. Alternativen zur Freiheitsstrafe, oder: Warum ist die Freiheitsstrafe ein Übel?

Freiheitsentzug als Strafe ist im allgemeinen Bewusstsein fest verankert. Wieso eigentlich? Gäbe es Alternativen zur Freiheitsstrafe? Könnte man Verurteilten auch andere Güter nehmen als die Freiheit? Oder liesse sie sich die Freiheitsstrafe durch weniger intensive Eingriffe (welche?) ersetzen? Wo lägen die Grenzen solchen Ersatzes?

Block II: Probleme und Begründungen von freiheitsentziehenden Massnahmen im Strafrecht**9. Freiheitsentzug im zweispurigen Sanktionensystem**

Das schweizerische Sanktionenrecht zeichnet sich mitunter dadurch aus, dass es zwischen Strafen und Massnahmen unterscheidet. Wie wurde das zweispurige Sanktionenrecht ursprünglich begründet? Was ist in einer heutigen Perspektive dazu zu sagen?

10. Die Begründung von sichernden und therapeutischen Massnahmen

Welche zentralen Probleme stellen sich bei der Rechtfertigung der langfristigen Sicherung von angeblich «gefährlichen» Personen mittels Freiheitsentzug? Wie werden im Gegensatz dazu therapeutisch ausgerichtete Massnahmen begründet und wo liegen deren Grenzen?

11. Möglichkeiten und Grenzen von Gefährlichkeitsprognosen**12. Möglichkeiten und Grenzen von Behandlungsprognosen**

Gefährlichkeits- und Behandlungsprognosen sind zentrale Bausteine bei der Rechtfertigung von freiheitsentziehenden Massnahmen. Auf welcher Grundlage wird über die Gefährlichkeit einerseits und die Behandlungsmöglichkeit und -bedürftigkeit andererseits entschieden? Welche Probleme stellen sich dabei?

13. Wie gefährlich ist gemeingefährlich?

„Gemeingefährliche“ Straftäter sind in aller Munde. Aber was besagt es eigentlich, einen Verurteilten als gemeingefährlich zu bezeichnen? Gibt es einen Zusammenhang mit den Straftaten, die als gemeingefährliche bezeichnet werden (Art. 221 ff. StGB)?

14. Zweispuriges Sanktionssystem vor dem Hintergrund der EGMR Rechtsprechung (insb. M v Germany und Folgeentscheide)

Der EGMR hat sich in den letzten Jahren verschiedentlich mit der Sicherungsverwahrung in Deutschland auseinandergesetzt. Dabei ging es insbesondere um die Frage, inwiefern sich Strafen und Massnahmen überhaupt voneinander unterscheiden lassen und welche Konsequenzen sich daraus für denjenigen ergeben, dem eine Sicherungsverwahrung auferlegt wurde. Inwiefern ist diese Rechtsprechung auch für die Schweiz von Bedeutung?

15. Die Entlassung aus der (lebenslänglichen) Verwahrung

Besondere Probleme ergeben sich am Ende der Massnahmen. Die striktesten Entlassungsvoraussetzungen kennt die lebenslängliche Verwahrung. Welche Probleme stellen sich dabei? Wie ist die schweizerische Rechtslage vor dem Hintergrund der EGMR Rechtsprechung zu beurteilen?

16. Aktuelle Problem im Recht der stationären Massnahme

Während die Verwahrung im Laufe des 20. Jahrhunderts deutlich zurückgedrängt wurde, befinden sich immer mehr Straftäter in einer stationären Massnahme. Besondere Probleme bestehen mit Blick auf den Vollzug und die Entlassung. Welche sind diese? Was bedeutet das für die grundsätzliche Rechtfertigung dieser Massnahme?

17. Nachträgliche Anordnung von Massnahmen

Art. 65 Abs. 1 StGB erlaubt es unter gewissen Umständen, eine Sanktion zeitlich nach dem Urteil, das sie ausspricht, zu ändern und an deren Stelle eine therapeutische Massnahme auszusprechen. Wie ist diese Abänderungsmöglichkeit des Urteils einzustufen? Welches sind die Voraussetzungen, die an eine solche Abänderung zu stellen sind?

18. Durchlässigkeit des Massnahmensystems

Massnahmen haben, anders als Strafen, stetes „etwas Unfertiges“ und Vorläufiges an sich? Das Gesetz sieht dementsprechend verschiedene Konstellationen vor, wonach bestimmte Massnahmen in andere überführt werden können. Welche sind das, und wie sind diese Übergänge kritisch einzuordnen?

Block III: Freiheitsentzug zwecks Verbrechensbekämpfung jenseits des strafrechtlichen Sanktionenrechts**19. Strafprozessuale Haft wegen Ausführungsgefahr (Art. 221 Abs. 2 StPO)****20. Strafprozessuale Haft wegen Wiederholungsgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit.c StPO)**

Nicht nur das materielle Recht, sondern auch das Strafprozessrecht ist zunehmend vom Präventionsdenken durchdrungen. Prominente Beispiele sind die Haftgründe wegen Ausführungs- und Wiederholungsgefahr, die nicht oder nicht primär darauf ausgerichtet sind, begangene Straftaten aufzuklären, sondern künftige Straftaten zu verhindern. Inwiefern sind solche Haftgründe legitim? Wo liegen deren Problematiken?

21. Fürsorgerische Unterbringung (Freiheitsentzug) zwecks Verbrechensbekämpfung)?

Das Bundesgericht hält in ständiger Rechtsprechung fest: „wer die Sicherheit anderer bedroht, ist persönlich schutzbedürftig“; es hat damit die fürsorgerische Unterbringung in eine Psychiatrie zur Verhinderung von Verbrechen als legitim erachtet. Dabei stellt sich die Frage, wie die Massnahme des Erwachsenenschutzrechts von der strafrechtlichen (stationären) Massnahme unterschieden wird und wie der Rechtsschutz in den jeweiligen Bereichen aussieht.

22. Polizeiliche Präventivhaft

Polizeiliche Präventivhaft wird eingesetzt, um akut drohende Gefahrenlagen abzuwenden; zum Beispiel im Fall von häuslicher Gewalt oder bei der Befürchtung von gewalttätigen

Ausschreitungen im Vorfeld von Demonstrationen. Wie ist diese Form der Haft ausgestaltet? Wie unterscheidet sie sich von der strafprozessualen Haft? Welche Vorgaben machen das Bundesgericht und der EGMR?

Block IV: Freiheitsentzug im Jugendstrafrecht

23. Der Freiheitsentzug nach Schweizerischem Jugendstrafrecht und seine Begründung

Der Freiheitsentzug im Schweizerischen Jugendstrafrecht ist – wie auch im Erwachsenenstrafrecht – in Form der Strafe und der Massnahmen möglich. Allerdings ist die Inhaftierung eines Jugendlichen nur in eng abgestecktem Rahmen erlaubt. Wie lautet die Rechtfertigung hierfür?

24. Verwahrung für Jugendliche?

Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht sind die freiheitsentziehenden Massnahmen im Jugendstrafrecht zeitlich absolut beschränkt. Immer wieder wird die Forderung laut, die Verwahrung auch für jugendliche Straftäter einzuführen. Wie wird dies begründet? Welche Argumente lassen sich dafür und dagegen anbringen?